

# Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

**Vom 25. Mai 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 8. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2013 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf 1/2013), wird wie folgt geändert:

1. Bei § 5 Absatz 1 entfällt die Absatznummerierung; Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a. Die Zeilen mit dem Modul 253137030 Forstpolitik und Bildungsarbeit sowie dem Modul 253137000 Bachelorarbeit erhalten folgende Fassung:

Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr. /T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G. Note
253137030	Forstpolitik und Bildungsarbeit	SU, Ü, P	5	6	253137031	sP	120	TN StA Präs		sP 0,5	1
					253137032	Kol	45			Kol 0,5	
253137000	Bachelorarbeit			12		Thesis					3

b. In der Übersicht "Studiengang - Semester insgesamt" wird in der Zeile "7. Studiensemester" und der Spalte "SWS" die Zahl 18,5 durch die Zahl 16,5 ersetzt.

c. Bei "Erläuterungen / Abkürzungen" werden in Zeile 7 nach dem Wort "StA = Studienarbeit," die Worte "Präs = Präsentation," eingefügt.

d. Bei "Erläuterungen / Abkürzungen" werden in Zeile 9 nach dem Wort "Teilnahme nachweis" die Worte "nach § 5 Abs. 2 APO" eingefügt.

§ 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Hochschule nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen. <sup>3</sup>Sie gilt weiterhin für Studierende, die ihr Studium zwar vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungen entscheidet die Prüfungskommission.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27. April 2016 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 25. Mai 2016.

Freising, 25. Mai 2016

I.V.

Prof. Dr. Wolf-Dieter Rommel  
Vizepräsident

*Die Satzung wurde am 25. Mai 2016 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. Mai 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Mai 2016.*